



Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 19, 40200 Düsseldorf  
GeKom Entsorgung GmbH  
Posener Straße 191  
40231 Düsseldorf

Landeshauptstadt  
Düsseldorf  
Der Oberbürgermeister  
Umweltamt

Brinckmannstraße 7  
40225 Düsseldorf

**Kontakt**  
Frau Wiskemann  
**Zimmer**  
507  
**Telefon**  
0211.89-21089  
**Fax**  
0211.89-29402  
**E-Mail**  
elke.wiskemann@  
duesseldorf.de  
**Datum**  
07.04.2015  
**AZ**  
19/2 -GeKom

**Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Handeln und Makeln von Abfällen gemäß § 54  
Abs. 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz**

**Maklernummer: E111M0010**

Auf Grund Ihres Antrages vom 15.12.2014 ergänzt am 02.03.2015 wird Ihnen gemäß  
§ 54 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Anzeige- und  
Erlaubnisverordnung (AbfAEV) in der z. Z. gültigen Fassung

**die widerrufliche Erlaubnis zum gewerbsmäßigen  
Handeln und Makeln von Abfällen**

erteilt.

Die im Antrag gemachten Angaben sind Bestandteil dieser Erlaubnis. Soweit im  
Folgenden abweichende Nebenbestimmungen getroffen werden, gehen diese den  
Angaben im Antrag vor.

- I Diese Erlaubnis gilt ab Ausstellungsdatum.
- II Eine Weitergabe an Subunternehmer ist unzulässig. Sie ist nicht übertragbar.
- III Die Erlaubnis berechtigt antragsgemäß Ihren Inhaber Abfälle in der  
Bundesrepublik Deutschland einzusammeln, zu befördern, zu handeln und zu  
makeln.
- IV Die Erlaubnis gilt antragsgemäß für alle Abfälle nach dem Europäischen  
Abfallverzeichnis (AVV).
- V Diese Erlaubnis wird antragsgemäß unbefristet erteilt.
- VI Mit Bestandskraft dieser Erlaubnis wird die Genehmigung nach § 50 KrWG-/AbfG  
vom 09.12.2003 widerrufen.

**Telefonzentrale**  
0211.89-91

**Internet**  
www.duesseldorf.de/  
umweltamt  
umweltamt@  
duesseldorf.de

**Sprechzeiten**  
Montag bis Freitag  
8.30 bis 16.00 Uhr

**Bus**  
780, 782, 785  
Feuerbachstraße oder  
Uni-Kliniken, SB 50, 723,  
827 Uni-Kliniken

**Bahn**  
701, 706, 707  
Auf'm Hennekamp

**S-Bahn**  
S 1, S 6  
D-Volksgarten  
S 8, S 11, S 28  
D-Bilk

**Bankkonto**  
Stadtsparkasse  
Düsseldorf  
IBAN DE61 3005 0110  
0010 0004 95  
BIC DUSSEDDXXX

**Gläubiger-ID**  
DE15DUS00000011727

100 % Recyclingpapier



### **Nebenbestimmungen:**

Die Erlaubnis wird mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

#### **1. Allgemeines**

- 1.1** Veränderungen des für die Erlaubnis entscheidungserheblichen Sachverhaltes (z. B. der vorgelegten Antragsunterlagen, Änderung des Firmennamens/ der Firmenanschrift oder ein Wechsel der Geschäftsführung oder der verantwortlichen Person) sind der Erlaubnisbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Erlaubnis ist unverzüglich ändern zu lassen.
- 1.2** Betreffen die Änderungen den beabsichtigten Wechsel des Erlaubnisinhabers, eine Änderung der Firma (z. B. Wechsel des Firmeninhabers oder Verschmelzung von Firmen) oder Änderung der Rechtsform, so ist ein Neuantrag erforderlich, da die Erlaubnis nicht übertragbar ist.
- 1.3** Verantwortliche Personen im Rahmen dieser Erlaubnis sind:
- Herr Thorsten Ralf Pötke**
- Herr Steffen Wolfgang Kuntke**
- 1.4** Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt.  
Sie kann insbesondere bei
- a. unrichtigen oder unvollständigen Angaben im Antrag,
  - b. Nichteinhaltung der Auflagen dieser Erlaubnis oder eines Entsorgungsnachweises,
  - c. Verstößen gegen die Vorschriften des KrWG zurückgenommen oder
  - d. nachträglich festgestellter Unzuverlässigkeit der Geschäftsführung oder einer verantwortlichen Person
- widerrufen werden.
- 1.5** Händler und Makler von gefährlichen Abfällen sind gem. § 49 Abs. 3 KrWG zum führen eines Registers verpflichtet.



## 2. Versicherungen

2.1 Die erforderlichen Versicherungen (Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung) sind ohne zeitliche Unterbrechung aufrecht zu erhalten, ansonsten ist diese Erlaubnis unwirksam.

## 3. Fach- und Sachkunde

3.1 Die für die Leitung und Beaufsichtigung verantwortlichen Personen haben regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre an Lehrgängen gem. der Beförderungserlaubnisverordnung zur Sach- und Fachkunde bzw. in Anlehnung des § 6 AbfAEV Sachkunde des sonstigen Personals teilzunehmen. Die Teilnahme ist mir unaufgefordert über entsprechende Bestätigung nachzuweisen.

3.2. Die Sachkunde des sonstigen Personals nach § 54 Abs. 1 Satz 2 KrWG erfordert, dass das sonstige Personal auf Grundlage eines Einarbeitungsplans betrieblich eingearbeitet wird und über den für die jeweilige Tätigkeit notwendigen Wissensstand verfügt. Der Fortbildungsbedarf des sonstigen Personals wird von der für die Leitung des Betriebes verantwortlichen Person ermittelt.

### Begründung:

Gemäß § 54 Abs. 1 S. 1 KrWG bedarf, wer gewerbsmäßig mit Abfällen handelt oder makelt, der Erlaubnis der zuständigen Behörde.

Gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz – ZustVU vom 11. Dezember 2007 bin ich für die Erteilung Ihrer Erlaubnis zuständig.

Die Erlaubnis war zu erteilen, da keine Tatsachen die Annahme der Unzuverlässigkeit des Antragstellers oder einer mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes (oder einer Zweigniederlassung) beauftragten Person rechtfertigen.

Die unter Ziffer 1 bis 4 festgelegten Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Erlaubnisvoraussetzungen.

Gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW vom 12.11.1999) darf ein Verwaltungsakt zudem mit einem Vorbehalt des Widerrufs erlassen werden. Der im Tenor der Erlaubnis geregelte Widerrufsvorbehalt ist verhältnismäßig und insbesondere erforderlich, um sicherzustellen, dass Abfälle ordnungsgemäß und schadlos entsorgt werden.



**Hinweise:**

1. Beim Handeln und Makeln der Abfälle sind alle einschlägigen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung und die sich daraus ergebenden Nebenpflichten zu beachten.
2. Für den die Abfallrechtlichen Tätigkeiten mit gefährlichen Abfällen sind insbesondere bezüglich der Nachweisführung die §§ 17, 18, 19 und 22 NachwV und die §§ 23, 24 u. 25 NachwV bezüglich der Registerführung zu beachten.
3. Weiterhin sind die §§ 11 Abs. 2 Satz NachwV zu beachten.
4. Verstöße gegen umweltrechtliche Bestimmungen können auch als Straftaten (z. B. §§ 326, 330a StGB) geahndet werden.
5. Grenzüberschreitende Abfallverbringungen benötigen die Zustimmung der zuständigen Behörden des Ausfuhrlandes, sämtlicher Durchfuhrländer sowie des Einfuhrlandes.
6. Der Erzeuger oder frühere Besitzer von nicht nachweispflichtigen gefährlichen Abfällen hat gem. § 16 a NachwV die Möglichkeit 3 Jahre nach der Übergabe der Abfälle Belege über die weitere Bewirtschaftung der Abfälle zu verlangen.
7. Bei der Beförderung von nicht gefährlichen Abfällen sind gem. § 16 b NachwV Unterlagen mit Angaben zur Art, Menge, Beförderung, Herkunft und Entsorgungsanlage mitzuführen.

**Gebühren:**

Dieser Erlaubnisbescheid ist gebührenpflichtig. Es ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid.



**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 200860, 40105 Düsseldorf) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte - ERVVO VG/FG - in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichtes übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Wird die Klage schriftlich erhoben, soll sie möglichst dreifach eingereicht werden.

Im Auftrag



Wiskemann